

sie einerseits in tiefgehende soziale Uebelstände einblicken läßt, andererseits einen Ausblick in eine bessere Zukunft gewinnen. Die Beschränkung auf ein weibliches Publikum wird ein rascheres Abbröckeln und Eingehen des literarischen Absatzgebietes zur Folge haben und somit den Eintritt einer literarischen Krise beschleunigen. Die anhaltende Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse treibt eine von Jahr zu Jahr sich mehrende Zahl von Bürgerfrauen aus der ruhigen Häuslichkeit in den allgemeinen Daseinskampf hinaus. Immer geringer wird die Schaar derjenigen, die sorglos zwischen ihren vier Wänden Klavier spielen und Romane lesen können. Auch an das weibliche Geschlecht tritt stets allgemeiner und zwingender die Nöthigung heran, durch eigene Arbeit den Lebensunterhalt zu erwerben. Und so wird der deutsche Schriftsteller, nachdem er längst seinen „geneigten Leser“ verloren hat, schließlich auch seine „schöne Leserin“ verlieren.

Hier zeigt sich wieder einer jener überraschenden Zusammenhänge, wie sie nur eine materialistische Geschichtsauffassung aufzudecken vermag, indem sie den vielverschlungenen Fäden nachspürt, welche die Werkstatt der materiellen mit jener der geistigen Güter verknüpfen. Die Frage, ob und wann wir Deutsche zu einer ihrer Aufgaben bewußten modernen Literatur gelangen werden, steht in engster Beziehung zur modernen Frauenfrage. Der soziale

Druck, welchen die ökonomische Noth auf unsere zeitgenössische Gesellschaft ausübt, hegt die Frau aus ihrer Stube auf die Gasse hinaus, wandelt aber auch die mehr oder minder „züchtige“ Hausfrau zur modernen Staatsbürgerin um und macht aus einem beschränkten, willkürlichen, mißbrauchten Geschöpf ein freies, seiner Pflichten und Rechte bewußtes Wesen. Diese unzweifelhaft bevorstehende Umwandlung der Frau wird zu einer ebenso gründlichen Umgestaltung unserer Literatur führen. Publikum und Literatur beeinflussen sich ja gegenseitig. Jedes Publikum hat die Literatur, die es verdient, und umgekehrt.

Unsere heutige Literatur ist die einer bevorrechteten Klasse und zwar des geistig unreifsten Theiles dieser Klasse. Erst eine Gesundung der Gesellschaft wird uns eine gesunde Literatur bringen, eine wahre und ächte Volksliteratur, die ihre erhabene Sendung begreifen und erfüllen wird. Nur die vollkommenste Gedankenlosigkeit vermag heute von einer „Nationalliteratur“ zu reden. Was soll das für eine Nationalliteratur sein, von welcher neun Zehntel der Nation nichts wissen? So lange nicht die Literatur, wie alle anderen kulturellen Güter, aus einem Besitzthum privilegirter Stände zum Gemeingute des ganzen Volkes geworden ist, so lange wird man gut thun, von einer „Nationalliteratur“ wie auch von sonstigen „nationalen“ Segnungen und Errungenschaften zu schweigen.

Der Ehebruch in Gegenwart und Vergangenheit.

Von

Paul Lafargue.

(Schluß.)

So lange die mütterrechtliche Familie bestand, herrschte die Polygamie auf beiden Seiten; die Frau ebensogut wie der Mann nahm sich so viele Gatten, als es ihr gefiel; als aber die patriarchalische Familie an ihre Stelle trat, wurde die Polygamie ein Privilegium der Männer.

Neben der legitimen Frau, die von ihrem Vater gekauft und durch religiöse Zeremonien der Familie des Gemahls einverleibt worden, leben dessen Konkubinen; in vielen Ländern heißen sie die „kleinen Frauen“; der Titel der „großen Frau“ bleibt der legitimen Gattin vorbehalten.

Die Kinder der Konkubinen gehören rechtlich der großen Frau; sie nennen sie Mutter, beweinen sie bei ihrem Tode und tragen um sie Trauer, gleich als wären sie wirklich ihre Kinder und nicht die ihrer natürlichen Mutter.

Die Gefühle, die auf dieser Stufe der Ehebruch im Herzen des Mannes erweckt, sind nicht die der Eifersucht, sondern die des Besitzers, der in Wuth geräth über die Antastung seines Eigenthums. Der Ehebruch ist nichts anderes als ein Eigenthumsverbrechen. Die verheirathete Frau wird einem beweglichen Gut gleichgestellt, das sich im Besitz des Gatten befindet. In allen ursprünglichen Zivilisationen steht auf dem Diebstahl die Todesstrafe; sie muß in Folge dessen auch die Strafe der auf der That ertappten Ehebrecher sein, und sie ist es. Der beleidigte Gatte hatte selbstverständlich von vorneherein das Recht, seine Frau zu tödten, die sein Eigenthum war; es stand ihm aber auch das Recht zu, ihren Liebhaber zu entehren, zu verflimmeln, zu tödten; in Athen, wo die Sitten verhältnißmäßig milde waren, peitschte er ihn und überlieferte ihn seinen Sklaven, die ihn markerten und auf's schimpflichste entehrten.

Das Gesetz konnte nicht umhin, den Liebhaber zur Bestrafung dem Gatten zu überlassen, der in seiner Eigenschaft als Bestizter verurtheilt worden; aber die Häupter der antiken Gemeinwesen sahen mit Bedauern die Mitglieder der edelsten Familien so schimpflichen Mißhandlungen und einem so ehrlosen Tod preisgegeben. Ziel leicht war dies einer der Gründe, daß man aus dem Staatsschatz Courtesanen kaufte und in den Tempeln unterhielt: man wollte die jungen Patrizier hindern, zur Befriedigung ihrer Gelüste zum Ehebruch zu greifen. Der strenge Cato, der unerbittliche Gegner des Luxus, erklärte die Courtesanen für nothwendig, um die Unzucht einzudämmen und die Tugend der Matronen, der Hausfrauen, zu bewahren.*)

Die griechischen Philosophen und Lustspielichter — denn das Theater ist eine Schule, wenn nicht der Sittlichkeit, so der Sitten — empfahlen den Männern, sich den mißhelosigen und heitern Freunden der Prostitution zu ergeben und den gefährlichen Ehebruch zu meiden. „Ist es nicht unflüchtig“, heißt es in einem Fragment des Xenarchus, „die Günst einer verheiratheten Frau verstoßen im Finstern zu suchen, wenn man beim helllichten Tage an einer ganzen Schaar Courtesanen sich erfreuen kann, die zur Befichtigung kommen, in Reihen geordnet und mit jenen durchsichtigen Stoffen angethan, die alle Netze der Natur enthüllen Ist dieser Genuß nicht viel sicherer, als der, den der Ehebrecher in den Armen einer verheiratheten Frau findet, wobei man weniger seine Leidenschaft befriedigt, als eine Verschuldung auf sich ladet?“ Ein Lustspielichter, Eubulus, ruft, nachdem er die Freuden der Courtesanenliebe beschrieben: „Ach, göttliche Bemüß! Wie kann man sich der Gefahr in den Armen einer verheiratheten Frau aussetzen, wenn man an die Gesetze Dracon's gegen den Ehebruch denkt! Wie kann man es wagen, auch nur einen Kuß auf ihre Lippen zu drücken!“

überseht, daß „der Rath der Zehn alle Prostituirten aus Venedig und dem Gebiet der Republik verbannte; aber er sah bald, daß seine Strenge der Reinheit der Sitten nicht förderlich war. Die jungen Abesigen verstiegen sich während der Abwesenheit der Courtesanen zu den wildesten Ausschreitungen; sie drangen mit Gewalt in die Häuser, sogar in die Klöster; die anständigen Frauen und Mädchen waren zu Hause vor ihnen nicht sicher. Die Regierung sah keine Möglichkeit, den Unordnungen ein Ende zu machen, als die schleunige Rückberufung der Courtesanen, denen Häuser und bestimmte Einkommen zugewiesen wurden, in der Erwartung, daß ihr Gewerbe dem Unfug abhelfen werde. Ihre Stellung ist daselbst ungefähr die gleiche, wie sie in Athen gewesen; sie stehen unter dem Schutz der Behörden, die es nicht dulden, daß man sie beschimpfe oder die Berträge verletze, die man mit ihnen abgeschlossen, wie sie ihrerseits für so viel Starkerheit und Ruhe in ihren Häusern bürgen, als man in solchen Orten erwarten darf.“

*) Marcus Welsch berichtet in seiner „Geschichte der Regierung von Venedig“, von Ancelot de la Houssaye 1705 in's Französische

Die Eiferfucht des Mannes ist nur eine Abart des Eigenthumsfinnes. Im Herzen der Frau entspringt sie aus dem Gefühl ihrer Würde, die erst erstehen konnte, als man sie als menschliches Wesen und nicht als Zuchtthier behandelte. Diese wichtige Umwandlung ging vor sich, seitdem man ihr gestattete, ein vom Eigenthum des Gatten verschiedenes selbständiges Vermögen zu besitzen. Die Mitgift, das erste Eigenthum, das die Frau der patriarchalischen Familie besitzt und ihr erlaubt, zum Gefühl der eigenen Persönlichkeit zu gelangen, trägt trotzdem immer noch das Braudmal ihrer Sklaverei an sich.

Das Geld, das der Vater als Kaufpreis für seine Tochter erhält, bildet die erste Form der Mitgift; es ist nicht mehr der Vater, sondern die Tochter, der der Bräutigam Geschenke darbringt; der Kaufpreis der Gattin verwandelt sich in eine Art Wittthum zu ihren Gunsten. Die Mitgift, könnte Alexander Dumas sagen, ist der Preis „ihres Kapitals“, wenn sie nicht Wittwen ebensogut wie Mädchen gegeben würde. Die Germanen nennen sie „Morgengabe“; das Weisthum von Altorf in Bayern, das die Schenkung einer solchen an eine Wittve gestattet, bezeichnet sie mit dem satirischen Namen „Abendgabe“. Diese Sitte war allgemein; im Silden Europas heißt sie „Rufgabe“ (donation de posele). Das alte bretagnische Recht sagt (Art. 331): „Das Weib gewinnt sein Wittthum, sobald es den Fuß in's Bett setzt“. „Im Bett gewinnt das Weib das Wittthum“ ist ein Sprichwort, das von der Loire bis zur Elbe im Schwang ist. Die Gesetze bestimmten die Höhe dieser Schenkung: Bei den Griechen der byzantinischen Zeit, die im Mittelalter die Sitten der barbarischen Zeiten wiedererweckten, entsprach das „Theoretum“, der Preis der Jungfräulichkeit, der Morgengabe der Germanen. Das Gesetz bestimmte, es solle ein Goldstück, einen halben Aureus, per Pfund (Gold) der von der Familie der Braut gespendeten Mitgift betragen.

Die Familie nahm die Gelobtheit an, den Geschenken des Bräutigams an

die Braut Geschenke von gleichem, später von größerem Werth hinzuzufügen. Man erkannte verschiedene Quellen des Eigenthums der Frau an: das, was sie vor Besteigung des Brautbetts erhalten; was ihr Vater, ihre Mutter, ihre Brüder ihr beim Verlassen des elterlichen Hauses gegeben; endlich was sie seitdem erwarb durch Erbschaft, Kauf, Theilung, Beschaffung und Fund. Die Geschenke des Bräutigams, obgleich der Ursprung der Mitgift, werden nach und nach nur ein unbedeutender Bruchtheil derselben: schließlich wird sie nur noch aus dem Eigenthum und den Geschenken gebildet, die der Braut aus ihrer Familie zufließen. Die Frau wird nicht mehr verkauft; sie kauft jetzt im Gegentheil den Gemahl. Euripides läßt Medea — in Folge eines Anachronismus, wie der Scholiast bemerkt, es aussprechen, „daß zu andern Uebeln, die die Weiber plagten, noch das kommt, daß sie ihre Gatten mit großen Geldsummen kaufen müssen“.

So lange der Mann die Braut kauft, ist deren Vater verpflichtet, sie zurückzunehmen, wenn sie nicht entspricht, und den Kaufpreis zurückzahlen. Auf dieser Stufe ist die Frau ein Familieneigenthum, ein Zuchtthier zur Hervorbringung von Erben; ist der Gatte unfruchtbar, so tritt sein Bruder oder nächster Verwandter an seine Stelle als Zeuger; stirbt er ohne männliche Nachkommenschaft, so fällt sie dem Erben zu, der sie heirathet oder verkauft, um ihren Kaufpreis wieder hereinzubringen. Sobald aber die Frau eine Mitgift in's Haus des Gatten bringt, betritt sie es nicht mehr als Sklavin, sondern als eine Persönlichkeit, die zwar nicht völlig frei ist, der man aber gewisse Rücksichten schuldet. Die Mitgift wurde hypothekarisch auf dem Gute des Mannes angelegt und mußte im Falle einer Verstoßung oder Scheidung der Frau zurückgezahlt werden, wobei jede andere Schuld hinter ihr zurückstehen mußte. „Man besitzt nicht die Reichthümer, die eine Frau in's Haus bringt; sie dienen nur dazu, die Ehescheidung zu erschweren“, sagt ein Fragment des Euripides, der gern in den Chor der Angriffe seiner Zeitgenossen auf

die Frauen einstimmte, die damals angefangen hatten, sich vom drückenden Despotismus des Mannes zu emanzipieren. Die komischen Dichter der Athener und Römer höhnten auf das unbarmherzigste den Mann, der unter dem Einfluß der Mitgift in Abhängigkeit von der Frau geriet. „Du hast die Mitgift genommen“, sagt Plautus, „du hast deine Autorität (imperium) verkauft“. „Eine reiche Frau ist eine Geißel“, ruft Seneca, der Stoiker des kaiserlichen Hofes. Die reichen römischen Matronen trieben ihre Keckheit so weit, ihre Güter nicht ihren Gatten, sondern eigenen Intendanten anzuvertrauen, die mitunter auch noch süßere Pflichten zu erfüllen hatten, wie uns die Lasterzunge Martialis erzählt.

Die Mitgift vergrößerte Ansehen und Bedeutung der Frau; so ziemlich der erste Gebrauch, den sie von ihrer neu gewonnenen Unabhängigkeit machte, bestand darin, sich gegen den Ehebruch zu empören, den der Gatte ihr auferlegte, um Erben zu erzielen. Die erste Ehescheidung, welche die römischen Annalen verzeichnen, die des Spurius Carvilius Nuga, fällt in das Jahr 230 nach Gründung der Stadt; sie wurde mit der Unfruchtbarkeit der Frau begründet, die sich ohne Zweifel weigerte, sich der Prostitution in der Familie hinzugeben, die man von ihr forderte. Die Moralisten und Historiker zitiern gewöhnlich die 230 von Ehescheidung freien Jahre als Beweis der Harmonie, die ursprünglich in den römischen Ehen herrschte; sie sind im Gegentheil ein Beweis für die völlige Unterwerfung der Frau.

Es kann von förmlicher Ehescheidung keine Rede sein, so lange der Mann die Frau wie ein Stück Vieh kauft: ihr Besitzer giebt sie ihrer Familie zurück, wenn sie ihm nicht gefällt, und nimmt sein Geld ohne weitere Förmlichkeiten wieder an sich. Diese ritterliche Manier, die Gemahlin zu behandeln, erschien so selbstverständlich und hatte in den Sitten der Zeit so tiefe Wurzeln gefaßt, daß selbst nach Einführung der Ehescheidung der Mann noch das Recht behielt, die Frau nach Gutdünken ihrer Familie zurückzustellen, wenn er nur ihre Mitgift mit

herausgab. Die Bibel, die zahlreiche und werthvolle Zeugnisse über die Sitten der patriarchalischen Familie enthält, erlaubte die Scheidung schon in Folge bloßer Abneigung des Mannes: „Wenn Jemand ein Weib nimmt und ehelicht sie, und sie nicht Gnade findet vor seinen Augen, um etwa einer Unlust willen, so soll er einen Scheidebrief schreiben und ihr in die Hand geben und sie aus seinem Hause lassen“ (Deuteronomium XXIV, 1). In ähnlicher Weise entließen sich die kanaanischen Sklavenhalter des Sklaven, dessen sie überdrüssig geworden: sie geben ihm ein Papier in die Hand und schicken ihn fort, sich einen andern Herrn zu suchen. Der griechische und römische Gatte nahm seiner Frau die Schlüssel des Hauses, sandte sie fort und gab ihr die Mitgift zurück. Dieser letzte Akt war der einzig wichtige Theil der Scheidungszeremonie. Charakteristisch ist die römische Scheidungsformel: „Tuas res habeto, tuas res tibi ageto“ („Du sollst dein Gut besitzen, deine Angelegenheiten selbst verwalten“).

Es ist nicht sicher, wann in die römische Gesetzgebung das Recht der Ehescheidung für die Frau eingeführt wurde; jedenfalls, sagt Esmein, bestand es noch nicht zu Ende des dritten Jahrhunderts vor Beginn unserer Zeitrechnung, zur Zeit des Plautus.*) Bei den Germanen im Zeitalter der Barbarei hatte bloß der Mann das Recht der Ehescheidung, und ebenso war es bei allen andern Völkern. Hatte man schließlich das Recht der Frau auf Scheidung anerkannt, so wurde es oft durch die Formalitäten illusorisch gemacht, mit denen man es verband. In Athen z. B. mußte die Frau persönlich öffentlich vor dem Archonten erscheinen und in einer geschriebenen Eingabe die Gründe angeben, die sie zur Scheidung trieben. So einfach dieser Vorgang erscheint, so schwierig war er in Folge der großen Abhängigkeit der Frau: der Mann brauchte sich bloß der Uebergabe der Witt-

*) Revue générale du Droit, VII. Bd., 1883. „La manus, la paternité et le divorce dans l'ancien droit Romain“, von Esmein, Professor an der juristischen Fakultät von Paris.

schrift gewaltsam zu widersetzen, und die Frau war um ihr Recht gebracht. Plutarch erzählt, daß Alcibiades auf dem Marktplatz seiner Frau begegnete, als sie, die Bittschrift in der Hand, auf dem Wege zum Archonten war. Er ergriff sie und zwang sie, umzukehren und ihre Wohnung wieder in seinem Hause zu nehmen, wo sie ihre Tage beschloß. Niemand widersetzte sich dieser Gewaltthat, die, wie Plutarch beifügt, „weder dem Gesetz noch der Menschlichkeit zuwiderzulaufen schien; denn das Gesetz scheint dieses öffentliche Auftreten der Frau vor Gericht nur verlangt zu haben, damit ihr Gatte Gelegenheit habe, ihr zuzureden und sie zurückzuhalten“ (Alcibiades, IX). Das Recht der Frau auf Scheidung wurde erst dann ein wirkliches Recht, nachdem die Mitgift sie emancipirt hatte. In den letzten Zeiten der römischen Republik war ihre Stellung eine ganz andere geworden, als ehedem. Von ihr hatte man jetzt viel mehr als vom Mann die Scheidung zu fürchten. Seneca erzählt von Frauen, die die Jahre nicht nach Konsuln, sondern nach Gatten zählten. Den gleichen Weg, wie die Ehescheidung, nahm der Ehebruch. Der Mann, der das Recht gehabt hatte, seine Frau zu prostituiren, um Geld zu gewinnen oder Erben zu erzielen, und sie zu tödten, wenn der Ehebruch ohne seine Zustimmung stattfand, verlor diese beiden Rechte.

Er durfte seine Frau nicht einmal dann tödten, wenn er sie auf der That ertappte; ließ er sich durch seine Leidenschaft dazu hinreißen, so verfiel er als Todtschläger dem Gesetz. Das ehebrecherische Weib wurde in der Kaiserzeit auf eine Insel verbannt oder auf eine gewisse Entfernung von Rom verwiesen.

Der Ehebruch der Frau zog die Scheidung und die Herausgabe der Mitgift nach sich. Ehe der Gemahl sich zu letzterem entschloß, zog er es gern vor, ein Auge zuzudrücken und die Seitensprünge seiner Ehehälfte nicht zu sehen. Das Gesetz mußte in Athen wie in Rom in solchem Falle den Mann mit der Ehrlosigkeit bedrohen, um ihn zu veranlassen, seine Gattenvürde zu wahren. In China wird ihm das Ehgefühls mit einem Bambus-

rohr eingebläut. Da jedoch in Rom die angedrohten Strafen nicht genügend schienen, die Ehemänner zur Verstoßung ihrer ehebrecherischen Frauen zu bewegen, erlaubte das Gesetz dem Manne, zur Hebung seiner ehelichen Moral, einen Theil der Mitgift für sich zu behalten, wenn er eine Untreue seiner Frau zur Anzeige brachte. Das führte dahin, daß nun mancher Gatte die Liebchaften seiner Frau begünstigte, um sie denutziren und einen Theil ihrer Mitgift konfisziren zu können. Es gab Leute, die bloß auf die Erwartung des Ehebruchs ihrer Frau hin heiratheten. Aber die römischen Damen wußten sich vorzusehen.

Der Ehebruch war im Alterthum ein Privilegium der Aristokratie. In Rom wie in Athen wurden die Frauen der für ehrlos erklärten Berufe, die Kupplerinnen, Courtisanen, Schauspielerinnen, Tänzerinnen, die Töchter von Schauspielern und Tänzern ebenso wie die Frauen, die auf den Märkten verkauften, kleine Geschäfte betrieben oder zur Klasse der Handwerker gehörten, als rechtliche Beute der Wüstlinge betrachtet; das Gesetz kümmerte sich nicht um sie, denn es waren Frauen, die „keine Ehre zu verlieren hatten“ (in quas stuprum non committitur). Das Gesetz überwachte bloß die Sitten der Matrone, der vornehmen Frau, die allein die keusche langfaltige Stola trug. Die Matronen fanden die Fürsorge des Gesetzes in späterer Zeit oft sehr lästig; um daher im Falle eines Ehebruchs ihre Mitgift nicht zu gefährden, ließen sie sich bei den Neben in der Liste der Prostituirten eintragen, worauf sie sich ohne Befürchtungen ihren Liebeschwärmereien hingeben konnten, da der Umgang mit ihnen fortan nicht mehr als Ehebruch betrachtet wurde. Die Zahl der „polizeilich registrirten“ Matronen wuchs so sehr, daß der Senat unter Tiberius besondere Gesetze erließ, um das Recht auf Prostitution einzudämmen; er verbot den Damen, die einen römischen Ritter zum Großvater, Vater oder Gemahl hatten, mit ihrem Körper Handel zu treiben. *)

*) Tacitus, Annalen, II, 85.

So häufig war der Ehebruch geworden, daß er sozusagen in die Sitten Eingang fand, und der Gatte war so sehr zur Null herabgesunken, daß der Gesetzgeber ihm das Recht nahm, den Ehebruch zu verhängen und zu strafen, und dies durch Gesetze zu erreichen suchte. Die Gesetze sind, wie ein Schriftsteller des Alterthums bemerkt, um so tugendhafter, je verderbter die Sitten.

* * *

Die patriarchalische Familie des klassischen Alterthums war in voller Auflösung begriffen; sie verschwand mit den Aristokratien, deren wesentliches Element sie gebildet hatte. Die Rechte des Vaters fielen eines nach dem andern in Vergessenheit; die Frau erlangte dagegen täglich neue Rechte, die ihr eine immer größere Freiheit sicherten. Diese Zersetzung der Familie, die man bei allen Völkern beobachten kann, die auf die Stufe der Zivilisation der antiken Welt gelangt sind, vollzog sich inmitten der schrecklichsten Korruption der Sitten und Ideen, die die Größe und Herrlichkeit der ersten Jahrhunderte der Republik gebildet hatten. Diese Zersetzung der Familie verursachte zum Theil die Verderbtheit der Sitten, zum Theil war sie deren Folge. Die Korruption ist einer der wirksamsten Hebel des Fortschritts; sie ist es, welche die alten Sitten und Organisationen auflöst, die dem Wechsel, dem Fortschreiten im Wege stehen.

Die Auflösung der antiken Gesellschaft schien das Kommen einer neuen Welt anzukündigen; da kam der Einbruch der Barbaren, der die Entwicklung hemmte und rückgängig machte. Wo die Barbaren sich niederließen, in Italien, in Spanien, in Gallien, bildeten sie ein fremdes Element, das in die Zivilisation hineinversetzt worden, mit Sitten und Gesetzen, ganz verschieden von denen der Völker, die sie besiegt hatten und unter denen sie wohnten, so wie in unsern Kolonien das Recht ein anderes ist für die Eingeborenen, als für die europäischen Eindringlinge. Aber so abgeschlossen die Barbaren durch Sprache, Sitten und Gesetze sein mochten, sie unterlagen doch dem

Einfluß der griechisch-römischen Zivilisation und wirkten ihrerseits wieder auf die zivilisirten Volksschichten zurück, die sie umgaben, und zwangen sie, ihre Anschauungen, ihre Sitten und sozialen Einrichtungen umzuwandeln.

Mit der patriarchalischen Familie war auch deren Religion dahingeschwunden und bei den reichen Klassen durch einen vagen Deismus, bei den gebildeten Klassen durch den philosophischen Skeptizismus ersetzt worden; eine neue Religion entstand in der Form des Christenthums, das ein Niederschlag aus den antiken Religionen des Orients und Occidents ist. Die Juden, denen man gern ohne Weiteres die Ehre dieser religiösen Neuerung zuschreibt, haben nur den Mythos vom armen und dulden den Revolutionär geliefert, den der Despotismus der Reichen zum Kreuzestod verurtheilt hatte, zur Todesstrafe der Sklaven. Griechenland hatte nur Sokrates aufzuweisen, den schwaghafte und schamlose Philosophen, und Italien nur Spartacus, den trotigen Revolutionär, der mit den Waffen in der Hand fiel: weder der Chine noch der Indere konnten den Klassen der Unwissenden und Armen entsprechen, die, zum großen Theil aus Sklaven und Freigelassenen zusammengesetzt, sich in einen erträumten Himmel flüchteten, um das irdische Elend besser zu ertragen. Die Zeremonien, die Mysterien und der ganze Geist der neuen Religion entstammten nicht den Israeliten, sondern wurden von den verschiedensten Völkern des Morgen- und Abendlandes geliefert, welche die Herrschaft Roms auflöste und durchheim- andernengte: die jungfräuliche Mutter und das Geheimniß der Dreifaltigkeit sind zum Beispiel ägyptischen Ursprungs; die Taube, die in den Anfängen Christi eine Rolle spielt, stammt aus Assyrien.

In den Stürmen der Völkerwanderung lebten Ehrlichkeiten und Sitten wieder auf, die längst in Vergessenheit gerathen waren: die Barbaren erweckten wieder aus ihrem Grabe die „patria potestas“, jene furchtbare Gewalt des Hausvaters über Weib und Kind; sie erweckten wieder die brutale „manus“ des Gatten, die bei den Germanen den Namen der Munt-

schaft*) annahm, und wieder erstand die alte Rohheit des Mannes gegen die Frau, die man einem Thier gleichachtete, das man kauft und verkauft. Der Ehebruch, der eine läßliche Sünde geworden war, die mehr Spott als Entrüstung hervorrief, wurde wieder mit entsetzlicher Grausamkeit bestraft. Im ganzen barbarischen Europa wurde auf den Ehebruch der Tod gesetzt, indeß ein Mörder sein Verbrechen mit einer Geldsumme sühnen konnte. Die einfache Tödtung genügte nicht; man verschärfte sie durch Beschimpfungen und Foltern: hier wurden der Frau Nase und Ohren abgeschnitten, dort steinigete man sie, an andern Orten wieder führte man sie nackt durch die Straßen und zerfleischte ihren Leib mit Nuthen, bis der Tod eintrat. „Nichts ist düsterer und eintöniger, als eine Uebersicht der Bestrafungen des Ehebruchs“, sagt Dr. Letourneau.

Auch die zivilisirten christlichen Elemente wurden von der übermächtigen barbarischen Wildheit ergriffen. Auch bei ihnen verlor die Frau alle ihre mühsam erworbenen Rechte; die Frauen verfielen wieder der Sklaverei, und der Ehebruch wurde für sie ebenfalls ein todeswürdiges, auf's grausamste geahndetes Verbrechen. In Konstantinopel und in Rom schleppte man das ehebrecherische Weib in die Arena für Thierkämpfe und hegte zum großen Vergnügen des barbarischen wie des zivilisirten Publikums einen Stier auf sie, den man dressirt hatte, starke Bohlen mit den Hörnern aufzunehmen und in die Luft zu schleudern. Man führte Gebräuche ein, wie sie später bei den Wilden Amerikas wiedergefunden wurden. Ein Kirchenschriftsteller des vierten Jahrhunderts erzählt uns, daß der Kaiser Theodosius die wieder aufgekommene alte römische Sitte verbieten mußte, die Ehebrecherin in eine

Zelle einzusperren, in der man sie der Wollust der Vorübergehenden preisgab, die man durch eine Glocke herbeirief. *)

Jahrhunderte lang haben sich in Europa diese brutalen Strafen erhalten. Ordonanzen Karls des Schönen von 1325, Johann des Guten von 1362, Ludwig XI. von 1463 beweisen, daß damals noch in manchen Städten der Gebrauch herrschte, die Ehebrecherin nackt durch die Straßen zu jagen. Selbst das französische Recht, das durch die Revolution geschaffen worden, erlaubt noch dem Gatten, den auf der That ertappten Ehebrecher zu tödten, eine Erlaubniß, die aus dem römischen Recht bereits verschwunden war. Er darf die Mutter seiner Kinder, die ihn mit ihrer Mitgift gekauft hat, in das Gefängniß zu Prosituirten sperren lassen. Die englische Gesetzgebung bezeugt mehr Achtung vor der Frau. Der Ehebruch wird in England nicht als Verbrechen bestraft, ausgenommen in Folge einer Klage vor einem kirchlichen Gerichtshof, „um des Seeleneheils willen“ (pro salute animae), die außer Übung gekommen ist. Er kann nur Veranlassung geben zu einer Entschädigungsklage wegen Beleidigung.

Hätte Jemand im Mittelalter die Leute um ihre Ansichten über den Ehebruch gefragt, die Antworten wären einstimmig ausgefallen; Adelige und Bürger, Priester und Laien, Gelehrte und Ungelehrte, alle hätten ohne jegliches Zögern erklärt, er bedeute die Zerstörung der Familie und den Untergang der Moral und verdiene daher die strengste Strafe.

Wessen die durch die Enquete des „Figaro“ bloßgelegten Widersprüche und die Verwirrung in dieser, eheben so klar und entscheidend beantworteten Frage darauf hin, daß wir in einer Zeit leben, ähnlich der des Zusammenbruchs der griechisch-römischen Zivilisation, wo die überkommenen Sitten, Einrichtungen und Ideen sich zersetzten und eine neue Welt sich ankündigte?

Die Frau unseres Jahrhunderts eman-

*) Von „munt“ — manus, Hand; mit dem Munde hat die Munttschaft, Vormundschaft, nichts zu thun. Die Frau stand bei den Germanen unter der Vormundschaft des Gatten, oder, wenn sie nicht verheirathet war, des nächsten männlichen Verwandten in männlicher Linie (des nächsten „Schwertmag“). Der Mann durfte seine Frau gleich seinen Sklaven und Kindern züchtigen, selbst tödten.

*) Sokrates, Kirchengeschichte, V. Buch, Kap. XVIII.

zipiert sich auf ökonomischem Gebiet; sie erwirbt Eigenthum in gleicher Weise, wie der Mann, erlangt Zutritt zu den liberalen Berufen, die ehemals das Monopol des männlichen Geschlechts waren, findet Beschäftigung in den modernen geschäftlichen Unternehmungen, den Banken, Handelshäusern, großen Verkaufsmagazinen, in den Werkstätten und Fabriken, wo sie gezwungen ist, einzutreten als Konkurrentin des Vaters, der Brüder, des Gatten, der Söhne; die ökonomischen Verhältnisse werden immer mehr die gleichen für Mann und Weib. Diese Aenderung ihrer ökonomischen Stellung muß nothwendigerweise

auch zu einer Umwandlung der Stellung der Frau in der Gesellschaft führen. Sie beginnt, sich gewaltige Fragen zu stellen: Warum zweierlei Arten Moral? „Eine, die dem Mann die Liebe mit allen Weibern erlaubt, und eine, die der Frau als Ersatz für ihre auf immer verlorene Freiheit die Liebe nur zu einem Mann gestattet.“ Und Alexander Dumas fügt hinzu: Mit welchen Gründen werdet Ihr den Frauen entgegenen, wenn sie die Freiheit von Euch verlangen? Die Zivilisation hat Eure bisherigen Gründe zu Staub zerrieben.

Die ungarische Fabrikinspektion

in den Jahren 1887 und 1888. *)

Seit dem Jahre 1887 ist Ungarn in die Reihe derjenigen Staaten eingetreten, welche eine geregelte Fabrikinspektion einführen. Dieselbe hat in Ungarn allerdings mit mehr Schwierigkeiten als in anderen Staaten zu kämpfen, denn Ungarn ist bis heute noch kein eigentlicher Industriestaat. Auf einem Flächenraum, der nahezu so groß ist wie derjenige des Königreichs Preußen — 324 000 □ km mit 16 1/2 Millionen Einwohnern, gegen 347 000 □ km mit 27 1/2 Millionen Einwohnern — hat Ungarn nicht viel über 1000 der Fabrikinspektion unterstellte Betriebe, wohingegen das nur ungefähr den einundzwanzigsten Theil so große Königreich Sachsen deren an 18 000 besitzt.

Die Zahl jener der Fabrikinspektion unterstellten Betriebe in Ungarn ist also so gering, daß ihre Kontrolle nicht schwer fällt; aber es sind andere Uebelstände vorhanden, welche man in Mittel-

Westeuropa in diesem Maße nicht kennt; das ist die große Entfernung und oftmals die vollständige Isolation dieser Betriebe in kaum der Kultur erschlossenen Gegenden und eine höchst mangelhafte Funktionirung des Behördenapparats in Bezug auf die Durchführung der von der Gesetzgebung und der Fabrikinspektion angeordneten, Abhilfe schaffenden Einrichtungen und Anordnungen. In dieser Beziehung steht Ungarn noch um ein gut Stück hinter Oesterreich zurück, in dem doch auch schon das Menschenmögliche in Bezug auf Langsamkeit und Nachlässigkeit geleistet wird.

Das weiß auch das Ministerium für Ackerbau, Handel und Gewerbe in Ungarn, dem die Fabrikinspektion unterstellt ist, sehr genau, und deshalb hat es wohl angeordnet, daß es nicht nur alljährlich die Betriebe bestimmt, welche der Kontrolle unterworfen werden sollen, sondern daß es auch über den Ausfall dieser Kontrolle in jedem einzelnen Fall direkten Bericht erhält und nun seinerseits die Unterbehörden anweist, für Beseitigung der vorgefundenen Uebelstände in der vorgeschriebenen Richtung zu sorgen. Ohne ein solches ener-

*) Berichte der ungarischen Fabrikinspektoren über ihre Wirksamkeit im Jahre 1887 (1888). Auszugsweise mitgetheilt vom Königl. ung. Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel. Budapest. Kommissionsverlag bei Karl Grill, Königl. ung. Hofbuchhandlung.